

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pözer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Wochenzeile 50 Pfg.

Abgebühren:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Gms: Admstrasse 95.

Druck und Verlag von F. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 97

Diez, Donnerstag den 26. April 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige.

Herausgegeben vom Kriegsamt.

(Bei allen Kriegsamtsstellen, Hilfsdienst-Meldestellen und Ortsbehörden kostenfrei erhältlich.)

1. Wer ist hilfsdienstpflichtig?

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr ist, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

2. Wer ist meldepflichtig?

Alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborene, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde ihres Wohnortes zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarten erforderlichen Angaben zu machen. (Wegen der Form der Meldung vgl. unter 3.)

Von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder un- selbständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst,
2. in der öffentlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenschifffahrt,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb einschl. des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffen- fabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen wird in der öffentlichen Aufforderung hingewiesen.

Gibt ein bisher hiernach von der Meldepflicht Befreiter die oben bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigung, so hat er sich spätestens am dritten darauf folgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntgegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter Ausfüllung der vorgezeichneten Karte geschehen.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher von der Meldepflicht Befreiter die Tätigkeit bei ihm ausübt, dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem Einberufungsausschuß mitzuteilen.

3. Form der Meldung.

Die Meldung hat in der Regel persönlich zu erfolgen; Ort und Zeit wird von den Ortsbehörden öffentlich bekanntgemacht.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgezeichneten Karte meldet.

Wer von dem Rechte der schriftlichen Meldung Gebrauch machen will, erhält die von ihm auszufüllende Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige mit Umschlag bei den von der Ortsbehörde angegebenen Stellen (z. B. Polizeibüro, Magistrat, Amt-, Gemeinde-, Ortsvorsteher). Diese Meldekarte ist nach ordnungsmäßiger Ausfüllung entweder persönlich oder durch einen Beauftragten bei der Ortsbehörde, von der die Meldekarte ausgegeben ist, abzuliefern oder dieser Behörde durch die Post zuzusenden. In letzterem Falle muß sich der Hilfsdienstpflichtige oder eine von ihm beauftragte Person zur Post begeben und die Karte in offenem Umschlag dem Schalterbeamten aushändigen. Der Postbeamte stempelt den an der Karte befindlichen abtrennbaren Streifen ab und gibt dem Hilfsdienstpflichtigen oder dessen Beauftragten diesen Streifen als Bescheinigung über die erfolgte Meldung zurück.

Der Hilfsdienstpflichtige kann die Meldung auch als „eingeschriebenen Brief“ auf seine Kosten an die Ortsbehörde senden.

Wo mehrere Hilfsdienstpflichtige an gemeinsamer Stelle arbeiten, werden die ausgefüllten Karten am besten durch den Arbeitgeber gesammelt und von diesem bei der Ortsbehörde abgeliefert. Die Meldekarten von Anstaltsinsassen können von dem Anstaltsleiter gesammelt und abgeliefert werden.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder auszuüben. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

4. Strafen.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird der Meldepflichtige bestraft, der bei der persönlichen oder schriftlichen Meldung wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird der Meldepflichtige bestraft, der die vorgeschriebene Meldung oder Mitteilung schuldhaft unterläßt.

Die gleiche Strafe trifft den Arbeitgeber, der es schuldhaft unterläßt, mitzuteilen, daß ein bisher von der Meldepflichtigkeit Befreiter die Tätigkeit bei ihm aufgegeben hat.

5. Wechsel der Beschäftigungsstelle oder der Wohnung eines angemeldeten Hilfsdienstpflichtigen.

Ist ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist seine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Wer diese Mitteilung schuldhaft unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

6. Hilfsdienstpflichtige in wehrpflichtigem Alter.

Personen in wehrpflichtigem Alter, welche für die Heranziehung zum Hilfsdienst in Frage kommen, werden durch die Ersatzkommissionen den Einberufungsausschüssen namhaft gemacht. Die Einberufungsausschüsse veranlassen die Wehrpflichtigen zur Ausfüllung der Meldescheine (s. 2), um sich die für eine Heranziehung zum Hilfsdienst erforderlichen Unterlagen zu verschaffen. Im Bereiche der Heeresverwaltung werden Wehrpflichtige, die zwar nicht zum Dienste mit der Waffe, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen fähig sind, die ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, nicht als Hilfsdienstpflichtige auf Vertrag angestellt, sondern auf Grund des Wehrgesetzes als Soldaten eingezogen und zu der betreffenden Dienstleistung verwendet. Nur als Lohnarbeiter dürfen Wehrpflichtige in militärischen Fabriken, Artillerie, Trains, Geräte- und Materialdepots usw. auf Vertrag beschäftigt werden.

7. Freiwilliger Eintritt in den Hilfsdienst.

Jeder hilfsdienstpflichtige Deutsche muß demütig sein, freiwillig eine Beschäftigung im Hilfsdienst zu finden. Er wende sich zu diesem Zwecke an die nächste Hilfsdienstmeldestelle. Dies ist der kürzeste und einfachste Weg, da er ihm Zeit und unnötige Schreiberei erspart. Bei den Hilfsdienstmeldestellen und Kriegsausschüssen findet eine Berufsberatung statt. Hier erfährt der Hilfsdienstpflichtige, wo in erster Linie Kräfte gebraucht werden, ferner wo und unter welchen Bedingungen er eine ihm angemessene Arbeit oder Tätigkeit finden kann.

8. Heranziehung zum Hilfsdienst.

Der Hilfsdienstpflichtige, der nicht freiwillig im vaterländischen Hilfsdienst tätig geworden ist, erhält, sobald Bedarf an Arbeitskräften vorliegt, von dem Einberufungsausschusse eine besondere schriftliche Aufforderung, sich binnen zwei Wochen Beschäftigung im Hilfsdienst zu suchen. In diesem Schreiben wird ihm gleichzeitig mitgeteilt, wo er Beschäftigung finden kann und welche Hilfsdienstmeldestelle diese Beschäftigung vermittelt.

Diesem Aufforderungsschreiben ist eine Antwortkarte beigelegt, auf der der Hilfsdienstpflichtige unverzüglich anzugeben verpflichtet ist, sobald er eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst gefunden hat. Er hat dabei den Arbeitgeber und die Art der Beschäftigung mitzuteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Arbeitgeber durch Unterschrift zu bestätigen.

Ein Hilfsdienstpflichtiger, der diese Mitteilung unterläßt, kann vom Vorsitzenden des Einberufungsausschusses mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

9. Ueberweisung.

Jeder Hilfsdienstpflichtige, der nicht nachgewiesen hat, daß er auf Grund des Aufforderungsschreibens binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst angetreten hat, wird durch ein Ueberweisungsschreiben des Einberufungsausschusses einer bestimmten Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst unter Angabe des Betriebes, des Ortes der Tätigkeit, des Zeitpunktes des Dienstantritts und der Bedingungen überwiesen.

Wer der Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

Gegen die angeordnete Ueberweisung steht dem Hilfsdienstpflichtigen das Recht der Beschwerde zu. Es entscheidet der bei dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando gebildete Feststellungsausschuss. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Beschwerdeführer muß trotzdem der Ueberweisung nachkommen und die ihm zugewiesene Arbeit verrichten, es sei denn, daß ein wichtiger Grund zu deren Verweigerung vorliegt.

10. Abkehrschein.

Wer aus einer Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst ausscheiden will, um eine andere Beschäftigung — gleichviel ob im Hilfsdienst oder nicht — zu übernehmen, bedarf einer Bescheinigung seines Arbeitgebers, daß er die Tätigkeit mit dessen Zustimmung aufgegeben hat (Abkehrschein).

Wird das Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber oder mit dessen Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen in allen Fällen einen Abkehrschein auszustellen.

Scheidet ein Hilfsdienstpflichtiger aus einer Beschäftigung im Hilfsdienst ohne Abkehrschein aus, so darf ihn niemand vor Ablauf von zwei Wochen in Beschäftigung nehmen. Wer ihn dieser Vorschrift zuwider beschäftigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

11. Schlichtungsausschuss.

Verweigert der Arbeitgeber den Abkehrschein, so kann der Arbeitnehmer Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss erheben. Zuständig ist der Ausschuss, in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirkes stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuss, in dessen Bezirk dieser Ort liegt. Der Ausschuss hat darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt. Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

Hält der Ausschuss einen wichtigen Grund für vorliegend, so stellt er an Stelle des Arbeitgebers den Abkehrschein aus.

Erachtet der Ausschuss einen Abkehrschein nicht für erforderlich, weil der Beschwerdeführer bisher nicht im Hilfsdienst tätig war, so stellt er hierüber eine Bescheinigung (Befreiungsschein) aus, die die gleiche Wirkung hat wie der Abkehrschein.

Bis zur Entscheidung des Ausschusses hat der Hilfsdienstpflichtige das Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger sind als die bisherigen, weiterzubeschäftigen.

12. Arbeiterausschüsse.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt, und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Ebenso sind in solchen Betrieben, die mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen, besondere Ausschüsse für diese Angestellten zu errichten. Die Aufgabe der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse ist insbesondere die Förderung des guten Einverständnisses innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber.

13. Schlichtungsstelle.

Bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen kann sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß den Schlichtungsausschuß als Schlichtungsstelle anrufen.

Wo kein Arbeiter- oder Angestelltenausschuß besteht, kann bei solchen Streitigkeiten der Schlichtungsausschuß auch von der Arbeiterschaft unmittelbar, ebenso wie von dem Arbeitgeber als Schlichtungsstelle angerufen werden. Dies gilt auch für die landwirtschaftlichen Betriebe.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch der Schlichtungsstelle nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen der Abfahrschein zu erteilen. Weiterverfassen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zuwider liegenden Veranlassung der Abfahrschein nicht erteilt werden.

14. Versicherung.

Arbeiter und Angestellte, die im Hilfsdienst tätig sind, unterliegen der Reichsversicherung im allgemeinen in derselben Weise und unter denselben Umständen wie andere Arbeiter und Angestellte. Das gilt auch für Personen, die durch den Einberufungsausschuß einer Beschäftigung überwiesen werden. Ob die Tätigkeit im Inland oder im besetzten Ausland stattfindet, macht keinen Unterschied.

Die Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen in einem Unfall-Entschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbstätigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden; ebenso dürfen sie im Invalidenrentenverfahren nicht bei der Feststellung verwertet werden, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Wer eine die Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach dem 26. Februar 1917 oder, wenn das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, binnen zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt.

Wird ein nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung Versicherter im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate zum Zwecke der Erhaltung der Antwärtigkeit angerechnet.

M. 3451.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Wilhelm Albert Schmidt, geboren am 30. Juni 1894 zu Diez, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens zum 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission in Diez zu melden, oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.

Bimmermann.

M. 3447.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Wilhelm Joseph Wagner, geboren am 29. März 1893 zu Diez a. d. L., der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.

Bimmermann.

M. 3449.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Friedrich Anton Holderith, geboren am 7. November 1891 zu Dranienstein, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.

Bimmermann.

M. 3453.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Karl Friedrich Cray, geboren am 27. Juli 1892 zu Diez, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.

Bimmermann.

M. 3454.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Philipp Peter Mähler, geboren am 24. Dezember 1894 zu Bohl, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.

Bimmermann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Fleischselbstversorger.

Selbstversorger, die f. Bt. keinen Gebrauch davon gemacht hatten, mit ihrem Fleisch länger zu reichen als es notwendig war, um im Besitz von frischem, auf Fleischkarten zu beziehenden Fleisch zu gelangen, beantragen sehr viel-
sch nachträglich, die Ausstellung einer Fleischkarte mit der Erklärung, daß sie mit dem selbstgeschlachteten Fleisch länger reichen wollen.

Ich mache die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß nach einer ausdrücklichen Verfügung der Bezirksfleischstelle solche Anträge unter allen Umständen zurückzuweisen sind. Sie wollen hiernach verfahren und für das Bekanntwerden der Anordnung Sorge tragen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschaffes.
Duberadt.

M. 3885.

Diez, den 23. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachdem nunmehr die Vergütungen für die letzten Metallablieferungen zur Auszahlung gekommen sind, sehe ich zwecks endgültiger Abrechnung bis zum 5. Mai d. Js. Ihnen Berichte darüber entgegen, ob die aus Anlaß der Ablieferungen der auf Grund der Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos in Frankfurt a. M. bezw. der Kommandantur in Coblenz vom 3. Dezember 1915 beschlagnahmten Kupfer- pp. Gegenstände bestehenden gesetzlichen Ansprüche sämtlich erfüllt sind, oder ob und gegebenenfalls welche begründete Forderungen noch geltend gemacht werden.

Der Vorsitzende des Kreisamtschaffes.
S. B.
Zimmermann.

M. 3455.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Wilhelm Müller, geb. am 11. August 1893 zu Burgschwalbach, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. August 1917 bei dem Zivilvorstehenden der Ersatz-Kommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

S. B.
Zimmermann.

Stell. V Nr. 2957.

Frankfurt a. M., den 31. März 1917.

Betr.: Polizeiliche Meldepflicht der Vertreter der neutralen Schutzmächte.

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums ist das Mitglied der Spanischen Botschaft in Berlin, Oberst Juan Gonzalez Gelpi aus dieser Botschaft ausgeschieden. Derselbe kommt daher für den Besuch von Gefangenenerlagern usw. nicht mehr in Frage.

Es wird gebeten, die unterstellten Polizeibehörden hier-
vor in Kenntnis zu setzen und das Mundschreiben des stellv. Generalkommandos vom 26. März 1917, V Nr. 2717, entsprechend abändern zu lassen.

XVIII Armee-Korps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Stabes:
De Graffi,
Kriegsminister.

Diez, den 13. April 1917.

Bekanntmachung.

I. 3148. Am 11. April 1917 wurde aus den Zimmern eines Hotels hier gestohlen:

Ein schwarzer Pelzmantel mit Stülpbesatz und rot-
seidenem Futter. Wert 500 bis 600 Mk., und ein schwarzer
Taschenmuff aus einem Fell (Mastfuchss) gearbeitet
und innen mit schwarzer Seite gefüttert. Wert: 150 Mk.

I. 3187. Am 7. April 1917 unter gleichen Umständen hier
gestohlen:

Ein neues Mantelfeld aus dunkelblauem Tuch mit
halbhohem Kragen, spitzem Ausschnitt und kurzem run-
den Schultertragen, 1 Frisierjacke mit Spitzen, 1 Paar
schwarze lederne Damenschuhschneidwerkzeuge mit
1 Frisiermantel, 1 Damenrock aus schwarzem Cheviot
und eine viereckige schwarzlederne Damentasche. Ge-
samtwert: 275 Mk.

I. 3087. Am 8. April 1917 ebenfalls unter denselben Um-
ständen hier gestohlen:

Ein schwarzer Cheviot-Heberzieher, 1 blaue Daun-
steppdecke mit weißem Heberzug, 1 Plüsch-Deckbett
mit weißgestreiftem Heberzug und 1 Parade-Kissenbe-
zug. Gesamtwert: 250 Mk.

Die Diebstähle sind wahrscheinlich von einer oder meh-
reren Personen, die sich im Hotel eingemietet hatten, aus-
geführt worden; nähere Anhaltspunkte fehlen aber.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß der oder die Diebe
auch anderwärts in gleicher Weise auftreten, so wird um
gefällige Mitteilung ersucht, falls Hoteldiebe ergriffen wer-
den sollten, welche auch hier als Täter in Frage kommen
könnten.

Gleichzeitig wird um Nachforschung nach den gestohlenen
Sachen ersucht.

Der Polizei-Präsident.
S. B.
Streibelein.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Holzversteigerung vom 23. d. Mts. im hiesigen Ge-
meindewald ist genehmigt. Das Holz wird Donnerstag,
den 26. d. Mts., vormittags 8 Uhr, an der Steigerer über-
lassen.

Freiendiez, den 24. April 1917.

Der Bürgermeister: Künzler.

**Betr. Ausgabe der Brotzusatzkarten an Schwer-
und Schwerstarbeiter.**

Die Ausgabe der Brotzusatzkarten an Schwer- und
Schwerstarbeiter findet am Freitag, den 27. d. Mts., vor-
mittags von 1/9—12 Uhr statt. Die Ausweisarten sind
vorzulegen.

Freiendiez, den 24. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.

An die Herren Bürgermeister!

Formular

Personal-Ausweis

zu beziehen durch die Druckerei des Amtlichen Kreisblattes

S. Chr. Sommer, Bad Ems—Diez.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Richard Hein, Bad Ems.